



Bern, 21. November 2012

Adressat/in:  
die Kantonsregierungen

### **Änderung des Publikationsgesetzes: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat die BK am 21. November 2012 beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zu einer Änderung des Publikationsgesetzes ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Wir bitten Sie Ihre Stellungnahme bis zum  
**8. März 2013 (Ende der Vernehmlassungsfrist)**  
der Bundeskanzlei, KAV, 3003 Bern (Tel. 031 322 37 36; Fax 031 322 58 51).  
zuzustellen.

Das System der amtlichen Publikationen soll im Rahmen einer Änderung den technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst werden, auf die die Legislaturplanung 2011–2015 unter dem Ziel 7 der Leitlinie 1 «Die Schweiz nutzt die Chancen der Informations- und Kommunikationstechnologien» Bezug nimmt. Die rechtlich und politisch bedeutsamen Texte in AS, SR und BBI, werden mittlerweile fast ausschliesslich online konsultiert. Die Auflagezahlen der Druckprodukte haben in den letzten Jahren massiv abgenommen. Vielen Rechtssuchenden ist aber kaum bewusst, dass bis heute allein die gedruckten Veröffentlichungen rechtlich verbindlich sind.

Die Änderung ermöglicht insbesondere den Primatwechsel, d.h. künftig soll nicht mehr die gedruckte Version der amtlichen Veröffentlichungen massgebend sein, sondern die elektronische Fassung. Dieser Wechsel drängt sich auf, weil der Vorrang der gedruckten Publikationen die Gewohnheiten der meisten Benutzerinnen und Benutzer nicht mehr widerspiegelt und somit auch nicht mehr ihren Erwartungen entspricht. Behörden, die den Primatwechsel bereits vollzogen haben, - sei dies im Inland (das Staatssekretariat für Wirtschaft, SECO) für das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB) und der Kanton Aargau für seine Gesetzessammlungen und das Amtsblatt) oder im Ausland (10 Länder der Europäischen Union) - haben damit gute Erfahrungen gemacht.



Der Primatwechsel ermöglicht zudem ohne grossen Aufwand den wöchentlichen Rhythmus der rechtsgültigen amtlichen Veröffentlichungen zu verlassen und auf flexiblere Veröffentlichungstermine überzugehen. Unter der Voraussetzung, dass die notwendigen Qualitätskontrollen durchgeführt worden sind und die zuständigen Stellen die Texte zur Publikation frei gegeben haben, soll künftig an jedem Wochentag eine rechtsgültige amtliche Veröffentlichung möglich sein. Damit wird trotz steigender Geschwindigkeit in der Rechtsetzung die rechtzeitige Veröffentlichung von Erlassen vor ihrem Inkrafttreten aber auch die unverzügliche Publikation von anderen Texten, die eine Rechtswirkung auslösen (etwa Verfügungen), erleichtert.

Im Rahmen der vorliegenden Revision soll auch der Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu den für sie rechtlich relevanten Texten verbessert werden. So werden zum Beispiel Texte, auf die in AS und BBl lediglich verwiesen wird, künftig an einem zentralen Ort abrufbar gemacht und die Zurverfügungstellung von historischen Fassungen von SR-Texten, die für gewisse Sachverhalte noch relevant sein können, als gesetzlicher Auftrag verankert. Zudem sieht das Vernehmlassungsprojekt vor, dass private Normen, die von der Gesetzgebung für anwendbar erklärt werden, gratis elektronisch zugänglich sind. Schliesslich wird die Anpassung einiger Detailbestimmungen im Lichte von gemachten Erfahrungen der letzten Jahre vorgesehen.

**Das Vernehmlassungsverfahren wird elektronisch durchgeführt.** Die Vorlage und die Vernehmlassungsunterlagen können während der Vernehmlassungsfrist über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

[kavweb@bk.admin.ch](mailto:kavweb@bk.admin.ch)

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Herr Stephan Brunner, BK, Leiter Sektion Recht, gerne zur Verfügung (Tel 031 322415; E-Mail: [stephan.brunner@bk.admin.ch](mailto:stephan.brunner@bk.admin.ch)).

Für Ihre Bemühungen danke ich Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Corina Casanova  
Bundeskanzlerin